

2013-09-02

Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2040



Niederschrift

über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 12.06.2013

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 19:25 Uhr
Sitzungsort: Raum 228, Rathaus Dessau

Öffentliche Tagesordnungspunkte

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der **Ausschussvorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Ausschussmitglieder und Gäste und stellt die form- und fristgerechte Ladung und Beschlussfähigkeit mit 7 anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitgliedern fest.

2 Beschlussfassung der Tagesordnung

Zur vorliegenden Tagesordnung werden keine Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

Der **Ausschussvorsitzende** stellt die Tagesordnung zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

7/0/0 - einstimmig

3 Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen am 17.04.2013 und 18.04.2013

Zu den Niederschriften der Ausschusssitzungen am 17.04.2013 und 18.04.2013 werden keine Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

Der **Ausschussvorsitzende** stellt die Niederschriften zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Niederschrift der Sitzung vom 17.04.2013: 7/0/0 einstimmig
Niederschrift der Sitzung vom 18.04.2013: 7/0/0 einstimmig

4 **Öffentliche Anfragen und Informationen der Stadträte und der Verwaltung**

5 **Öffentliche Beschlussfassungen und Informationen**

5.1 **Richtlinie zur Förderung von Träger öffentlich geförderter Beschäftigung der Stadt Dessau-Roßlau**
Vorlage: BV/068/2013/V

Herr Giese-Rehm bemerkt, dass er es gut finde, dass die Stadt sich der Thematik stellt, nachdem sich die Bundesanstalt für Arbeit aus der Verantwortung gezogen habe. Insofern sei es richtig und konsequent, dass die Stadt ihrer Mitverantwortung in diesem Bereich gerecht werde. Die Richtlinie selbst sei seiner Meinung nach sehr allgemein gehalten.

Weitere Anfragen und/oder Wortmeldungen werden nicht vorgebracht.

Der **Ausschussvorsitzende** stellt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

7/0/0 - einstimmig

5.2 **Allgemeine Sanierung der Kindertageseinrichtung "Glück und Frieden" des Behindertenverbandes Dessau e. V. unter Inanspruchnahme von Fördermitteln des Krippenausbauprogramms**
Vorlage: BV/161/2013/V-51

Zur Beschlussvorlage werden keine Anfragen und/oder Wortmeldungen vorgebracht. Der **Ausschussvorsitzende** stellt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

7/0/0 - einstimmig

5.3 **Kalkulation der Kosten eines Platzes einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Dessau-Roßlau**
Vorlage: BV/140/2013/V-51

Der **Ausschussvorsitzende** gibt das Abstimmungsergebnis der gestrigen Sitzung des Jugendhilfeausschusses bekannt. Die Beschlussvorlage wurde mit 10/0/0 einstimmig beschlossen.

Auf den Vorschlag von **Herrn Bönecke**, die Beschlussvorlagen Kalkulation, TOP 5.3 und Satzung, TOP 5.4 parallel zu beraten erwidert **Frau Ehlert**, dass dies formell nicht möglich ist, da die Kalkulation die Grundlage für die Satzung ist. Insofern müsse man erst die Kalkulation der Kosten beschließen. **Herr Giese-Rehm** bestätigt

dies, schränkt jedoch gleichzeitig ein, dass er persönlich eine Kalkulation nicht beschließen werde. Er nehme diese nur zur Kenntnis, da er sie nicht prüfen könne. Er könne Sie zwar zur Basis seiner weiteren Überlegungen machen, jedoch beschließen werde er sie nicht. **Frau Wirth** erklärt, dass einer Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen gesetzlich eine Kalkulation vorangehen müsse, die ebenfalls des Beschlusses bedarf.

Weitere Anfragen und/oder Wortmeldungen werden nicht vorgebracht.

Der **Ausschussvorsitzende** stellt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

5/0/2 - mehrheitlich

5.4 Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: BV/139/2013/V-51

Der **Ausschussvorsitzende** informiert über eine Reihe von Änderungsanträgen des Jugendhilfeausschusses. Eine Übersicht der Änderungsanträge wurde allen Mitgliedern des Ausschusses vor Beginn der Sitzung ausgehändigt. Für den Ausschussvorsitzenden ergibt sich hieraus die Frage zum weiteren Procedere, inwieweit die Änderungsvorschläge vom Einreicher der Beschlussvorlage übernommen werden.

Herr Dr. Raschpichler, Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung erklärt, dass er einen formellen Hinweis habe und zwar dass die ursprüngliche Beschlussvorlage, die im Anschluss an die Dienstberatung des Oberbürgermeisters in die Öffentlichkeit ging, bereits im Ausschuss des Eigenbetriebes DeKiTa modifiziert wurde. Es sei ihm wichtig darauf hinzuweisen, dass es gerade bei dieser Problematik wichtig sei, dass jeder Ausschuss auch im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet. Für den Eigenbetrieb DeKiTa und für die Verantwortung des Eigenbetriebsausschusses war es wichtig, Kostenbeiträge zu kalkulieren, die in der Summe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes sichern. Inwieweit soziale Aspekte eine Rolle spielen müssen, sei nicht die Aufgabe des Betriebsausschusses Eigenbetrieb DeKiTa gewesen. Aus diesem Grund gebe man heute einen Kostenbeitragsrahmen vor, der den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gegeben werde, in dem der Eigenbetrieb ausdrücke, dass dies ein Kostenrahmen sei – auch für die freien Träger –, in dem die Einrichtungen kostendeckend arbeiten können. Aus diesem Grund wäre es gut, so **Herr Dr. Raschpichler**, wenn man heute die Änderungsanträge des Jugendhilfeausschusses unter diesem Aspekt zur Kenntnis nehme. Die Verwaltung, d. h. der Einreicher der Beschlussvorlage wolle die Änderungsanträge aus dem Jugendhilfeausschuss gern übernehmen. Im Weiteren erklärt **Herr Dr. Raschpichler**, dass er davon ausgehe, dass es möglicherweise weitere Änderungsanträge aus dem heutigen Ausschuss geben werde. Das Fachdezernat habe sich aus diesem Grund dazu entschieden, die gesamten Änderungen erneut zum Thema der OB-Dienstberatung zu machen, so dass man dann auch dem Stadtrat eine entsprechende Empfehlung, resultierend aus den unterschiedlichen Interessenlagen, mit zur Beschlussfassung auf den Weg geben könne.

Herr Giese-Rehm nimmt Bezug auf die Erläuterungen von Herrn Dr. Raschpichler in Bezug auf die Kalkulation und darauf, dass diese auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes DeKiTa abgestimmt sei. Wenn er es richtig verstanden habe, so **Herr Giese-Rehm**, dann gehe es bei der Festsetzung der Kostenbeiträge im Wesentlichen darum, wie sich die nicht vom Land finanzierten und nicht vom Träger selbst erbrachten Beiträge – wenn es denn ein freier Träger sei – zwischen der Stadt und den betreffenden Eltern verteilen. Es sei in keinem Fall die Frage, ob diese Kosten ungedeckt bleiben? **Herr Dr. Raschpichler** bejaht dies. Zusammenfassend gehe es darum, dass in der Summe es dem Eigenbetrieb relativ egal sei, ob diese durch die Elternbeiträge oder kommunale Zuschüsse entstehe.

Im Weiteren schlägt der **Ausschussvorsitzende** vor, die Änderungsvorschläge des Jugendhilfeausschusses einzeln zu diskutieren. Dagegen werden keine Einwendungen vorgebracht.

1. Änderungsantrag Anlage A, § 3 Abs. 3 vorletzter Satz betreffend

Ursprüngliche Fassung:

„Der Rechtsanspruch der Ganztagsbetreuung gilt für diese Personengruppe mit einer Betreuungszeit von 7 Stunden als erfüllt.“

Neuformulierung:

„Der Rechtsanspruch der Ganztagsbetreuung gilt für diese Personengruppe mit einer Betreuungszeit von 8 Stunden als erfüllt.“

Frau Wirth, Amtsleiterin Amt für Stadtfinanzen, erfragt an dieser Stelle, inwieweit bereits bekannt sei, welche zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt diese Änderung habe. Wenn der Finanzausschuss darüber befinden solle, müssen die Auswirkungen dieses Änderungsantrages bekannt seien.

Frau Förster, Amtsleiterin Jugendamt, erklärt, dass die Begrenzung selbst in der Kalkulation – hier wurden die reinen Platzkosten eingerechnet – noch keine Rolle spiele. D. h. man müsse sich darüber im Klaren sein, dass nicht abzusehen sei, wie diese Plätze in Anspruch genommen werden. Die Eltern haben sich auf der Grundlage einer Befragung positioniert. Dies sei in die Erfassung auch des Eigenbetriebes eingeflossen, aber letztendlich werden sich die Eltern an der Höhe der Kostenbeiträge orientieren. In Bezug auf die Betreuungszeit – ob 7 Stunden oder 8 Stunden – sei anzumerken, dass diese Zeit nicht durch das Gesetz definiert sei. Dies treffe eigentlich auf die Familien zu, die nach § 90 KiFöG eine Übernahme der Kostenbeiträge beantragen würden. Hierzu könne man aber momentan noch keine Zahlen vorlegen. Man habe sich bemüht, das Ergebnis der Befragung mit einfließen zu lassen. Alles Weitere müsse überrechnet werden, wobei es hier auch nur angenommene Zahlen sein können. **Frau Wirth** erklärt, dass man an dieser Stelle deutlich sagen müsse, dass nach der ursprünglichen Fassung die Eltern, die Ermäßigungsplätze in Anspruch nehmen, einen 7-Stunden-Betreuungsplatz von der Stadt finanziert bekommen und nach dem Änderungsvorschlag bekommen diese Eltern dann einen 8-Stunden-Betreuungsplatz zu 100 % - abzüglich von Landeszuschüssen – finanziert. Dies seien die Auswirkungen, so **Frau Wirth**. **Herr Rumpf** erfragt, inwieweit diese

Sozialleistungen, die den Eltern gewährt werden, zu Lasten des städtischen Haushaltes gehen, oder diese durch den Bund wieder ausgeglichen werden. **Frau Wirth** erklärt, dass diese Leistungen zu Lasten des städtischen Haushaltes gehen.

Herr Giese-Rehm führt aus, dass er eine Regelung, die den Ganztagsanspruch auf unter die im Gesetz angegebenen 10 Stunden beschränkt, vermutlich für nicht gerichtsfest halte. Es gebe dazu bereits eine Reihe von Äußerungen und er befürchte, dass diese Vorgehensweise eine gerichtliche Entscheidung nach sich ziehe – ob für Dessau-Roßlau oder eine andere Kommune. Nicht alle Kommunen haben den Ganztagsanspruch eingeschränkt. Nach seiner festen Überzeugung werde es eine Klage geben und dann müsse man sich wiederum mit diesen Regelungen befassen. **Frau Wirth** erklärt dazu, dass es ihrer Meinung nach keine klare gesetzliche Regelung gebe. Das Gesetz spreche von „bis zu 10 Stunden täglich“. **Herr Giese-Rehm** stellt auf diese Aussage ab und betont, dass genau dies die Eltern durchfechten werden, da sei er sich ganz sicher. Seiner Meinung nach habe der Gesetzgeber hier bewusst eine „Falle“ aufgemacht.

Herr Dr. Raschpichler erklärt, dass er auch hier zunächst einmal keinen finanziellen Aspekt sehe. Er schätzt ein, dass die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt erst Anfang des nächsten Jahres sichtbar werden. Aus diesem Grund sei man gut beraten, Anfang 2014 Zahlen zu haben, denn das Land habe versprochen, alle sich aus dieser gesetzlichen Regelung ergebenden Mehrkosten zu erstatten. Und man wolle dann selbstverständlich auch relativ zeitnah wissen, welche Wünsche die Stadt gegenüber dem Land artikuliere. Wir legen nicht 7 Stunden fest, sondern 8, so **Herr Dr. Raschpichler**. Und dies sei eine juristische Qualität, die wichtig sein könne. Inwieweit dies rechtssicher sei, müsse geprüft werden. 7 Stunden sei natürlich die effizienteste Variante, wohl aber auch die rechtsunsicherste. Er empfiehlt abzuwarten, wie sich die Dinge entwickeln.

Weitere Anfragen und/oder Wortmeldungen zu diesem Änderungsantrag werden nicht vorgebracht.

Der **Ausschussvorsitzende** fasst die Diskussion zusammen und erklärt, dass er den Einreicher der Beschlussvorlage dahingehend verstanden habe, dass dieser diesen Änderungsantrag übernommen habe. **Herr Dr. Raschpichler** bejaht dies.

Gegenanträge werden nicht vorgebracht.

2. Änderungsantrag Anlage A § 5 Abs. 8 betreffend

Ursprüngliche Fassung:

„Der Kostenbeitrag ist zum 3. des laufenden Monats zu zahlen.“

Neuformulierung:

„Der Kostenbeitrag ist wahlweise bis zum 5. Kalendertag des laufenden Monats einzuzahlen oder wird am 15. Kalendertag des laufenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen.“

Herr Bönecke interveniert an dieser Stelle. Er erklärt, dass das Interesse des Eigenbetriebes DeKiTa daran lag, die Fälligkeit auf den 3. des Monats zu legen, um im

laufenden Monat reagieren zu können mit den in der Satzung dafür vorgesehenen Maßnahmen, d. h. über das Mahnwesen bis hin zum Ausschluss der Teilnahme von der Betreuung in der Einrichtung. Wenn die Fälligkeit auf den 5. des Monats geschoben werde, dann sei dies vielleicht eine kleine Verschiebung, aber wenn man parallel dazu den 15. des Monats als Lastschrifttag nehme, ergebe sich daraus für den Eigenbetrieb ein Risiko von bis zu 4 Monaten. Dies müsse man berücksichtigen, da der Bankkunde die Möglichkeit habe, den Lastschriften innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungsabschluss der Bank zu widersprechen. Dies habe die Folge, dass die Bank im Falle eines Widerspruchs für diesen Rechnungszeitraum zurückbuche. **Herr Rumpf** weist an dieser Stelle darauf hin, dass damit nicht gemeint sei, dass die Beitragszahler die Zahlungsart ständig wechseln können, sondern dass diese sich generell für eine Zahlungsweise entscheiden müssen. **Herr Bönecke** verweist darauf, dass dies nichts an dem Problem ändere. Man habe bei verschiedenen Banken Abschlüsse im Dreimonatszeitraum – daraus ergebe sich ein Risiko von viereinhalb Monaten, wo der Kunde oder auch die Bank selbst zurückbuchen können. D. h., der Eigenbetrieb werde erst am Ende des 5. Monats sehen, ob das Geld sicher sei oder nicht. Im Falle einer Zurückbuchung habe der Eigenbetrieb auf Kosten der Gemeinschaft 5 Monate vorfinanziert, so **Herr Bönecke**. **Herr Rumpf** weist darauf hin, dass die Eltern, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, nicht die seien, die häufig zurückbuchen. Dies könne die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes sicher bestätigen. Es seien die Eltern, die monatlich ihren Beitrag überweisen. Dass als Fälligkeitstermin der 15. des Monats in die Betrachtungen gekommen sei beruhe auf der Tatsache, dass viele Beschäftigte ihren Lohn bzw. Gehalt nicht am 1. des Monats erhalten sondern im Zeitraum vom 5. bis 10. des Monats. Eine Fälligkeit zum 3. des Monats würde nach Meinung des Jugendhilfeausschusses zu vermehrten Zahlungsverzögerungen und/oder –ver-zögerungen führen, die dann einen erheblichen verwaltungstechnischen Aufwand nach sich ziehen. Es sei nur als Angebot an die Eltern gedacht, die mit ihrem Einkommen rechnen müssen und nicht in der Lage seien, für diese Fälle Rücklagen zu bilden. **Herr Bönecke** macht an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam, dass der Finanzausschuss die Aufgabe habe, die finanzielle Seite zu betrachten. Dies sei die originäre Aufgabe. Er weist an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf das mit dieser Änderung bestehende Risiko hin, dass der Eigenbetrieb hier möglicherweise erhebliche Ausfallzeiten vorfinanzieren müsse, wenn auch nur für Einzelfälle. Aber auch dies müsse mit betrachtet werden.

Frau Wirth erklärt, dass die vorgeschlagene veränderte Regelung ihrer Meinung nach in der Umsetzung nicht praktikabel sei. Im Überweisungsfalle habe man in der Regel einen Dauerauftrag bei seiner Bank hinterlegt, der mit fixen Zahlungsterminen gekoppelt sei. Und auf einen solchen fixen Zahlungstermin sollte man sich hier verständigen. **Herr Rumpf** erklärt, dass die bisherige Regelung besagt, dass der Elternbeitrag am 15. des Monats überwiesen sein müsse. Die vorgeschlagene Änderung schlage eine Vorziehung auf den 5. des Monats vor. Damit könne der Eigenbetrieb davon ausgehen, so **Herr Rumpf**, dass dies in mindestens 10 oder 20 % der Fälle Probleme mit der Zahlungsfähigkeit der Beitragszahler bedeute. Also zahlen diese Betroffenen die Beiträge auch erst am 15. des Monats ein. Man rede also hier davon, dass der 15. als Fälligkeitstermin festgelegt werde. Dies werde mit dem erteilten Bescheid festgelegt.

Frau Ehlert erfragt an dieser Stelle an die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes gerichtet die Höhe der derzeit offenen Forderungen aus Beitragszahlungen für die KiTa-Betreuung. **Frau Rach** erklärt, dass es sich hierbei um Altschulden aus dem Jahr 2010 in Höhe von ca. 160.000,00 EUR handele.

Herr Dreibrod betont, dass diese genannte Zahl offener Forderungen zeige, dass dies nicht ein Problem des Fälligkeitstermins sei. Diese Diskussion sei aus seiner Sicht absolut entbehrlich. Er wisse, dass die Zahlungstermine für Lohn- und Gehalt sich in den verschiedenen Unternehmen und/oder öffentlichen Einrichtungen tatsächlich stark unterscheiden. Er stehe auf dem Standpunkt, dass je eher die Beiträge eingezahlt werden sollen, dieses Geld keine andere Verwendung finde. Der Finanzausschuss habe auch hier die Aufgabe, im Sinne der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes DeKiTa zu entscheiden.

Herr Giese-Rehm beantragt an dieser Stelle Rederecht für die Vertreter des Stadelternbeirates. Dagegen werden keine Einwendungen vorgebracht.

Abstimmungsergebnis: 7/0/0

Herr Meiling, Stadelternbeirat, stellt sich vor und erklärt, dass er dieser Diskussion nicht folgen könne und dies auch begründen wolle. Einerseits werde von „mutwilligen Rückbuchungen“ gesprochen. Er könne sich nicht vorstellen – leider fehlen ihm dazu statistische Angaben – dass die bisher aufgelaufenen offenen Forderungen in Höhe von 160.000,00 EUR zu 100 % aus Rückbuchungen für im Lastschriftverfahren eingezogene Beiträge bestehen. Er sei davon überzeugt, dass diese Summe zum absolut überwiegenden Teil aus Überweisungsverfahren bestehe. Beispielsweise die beiden Essensanbieter buchen explizit am 15. des Monats ab, weil sie die Erfahrung gemacht haben, dass dies am Monatsanfang nicht funktioniere. Allerdings arbeiten diese beiden Unternehmen nur im Lastschriftverfahren. Er bittet an dieser Stelle die Mitglieder des Finanzausschusses, die Erfahrungen dieser Unternehmen zu übernehmen. Dies sei wesentlich praktikabler und auf die Dauer auch wesentlich günstiger, da man sich nicht mit Mahnläufen und Forderungsmanagement befassen müsse. Man sollte nicht voreingenommen sein und denken, dass die Eltern die Beiträge mutwillig zurückbuchen lassen. Der hier vorliegende Vorschlag sei ein Kompromiss, so **Herr Meiling**. Für den Stadelternbeirat sei die auch für die Stadt absolut günstigste Zahlungsvariante das Abbuchungsverfahren am 15. des Monats.

Herr Bönecke regt an dieser Stelle an, die Zahlungsweise Lastschrift am 15. des Monats zur Pflicht zu erheben. D. h. nur noch die Eltern bekommen einen Vertrag, die der Einziehung der Beiträge am 15. des Monats zustimmen und im Falle eines Widerrufs erfolgt die Vertragsauflösung. **Herr Dr. Raschpichler** erklärt, dass er hier erhebliche rechtliche Bedenken sehe und davon dringend abraten würde. Er würde sich gern dem Votum des Jugendhilfeausschusses in Bezug auf diesen Änderungsvorschlag anschließen. Er führt weiter aus, dass er nicht falsch verstanden werden wolle, aber der Finanzausschuss sei ein beratender Ausschuss. Der Jugendhilfeausschuss sei der gestrigen Empfehlung einstimmig gefolgt und der Jugendhilfeausschuss sei ein beschließender Ausschuss im Bereich der Jugendhilfe. Damit sei für ihn, und dies sage er deutlich, das Votum des Jugendhilfeausschusses einfach kräftiger. **Herr Bönecke** widerspricht Herrn Dr. Raschpichler an dieser Stelle unter Hinweis darauf, dass in diesem Procedere der Stadtrat abschließend entscheide. Der Jugendhilfeausschuss sei beschließend in seinem autarken Zuständigkeitsbereich, aber nicht in dieser Beratungsreihenfolge. Der Finanzausschuss habe die Obliegenheiten des städtischen Haushaltes zu betrachten und damit die Zahlen und momentan gehe es um finanzielle Dinge und diese müsse eben dieser Finanzausschuss beurteilen. Von da her sehe er den Finanzausschuss nicht in der Werthaltigkeit dessen Beschlussfassung hier hinter den Jugendhilfeausschuss zurückgesetzt.

Herr Giese-Rehm nimmt Bezug auf die Ausführungen des Herrn Meiling. Er unterstrich, dass wenn der Eigenbetrieb DeKiTa die Erfahrungen, die in den hier vorliegenden Änderungsvorschlag eingeflossen seien, als Verfahren derzeit praktikabel durchführt, dann mache eine Übernahme in die Satzung Sinn und jetzt nicht mit einem anderen Verfahren, was möglicherweise finanztechnisch interessant sei, eine Änderung einzubringen und damit neue Probleme zu schaffen. Er würde empfehlen, hier einfach der Praxis zu folgen. Im Weiteren gibt **Herr Giese-Rehm** zu bedenken, dass die zu beschließende Kostensatzung für alle Träger gelte und nicht nur für den Eigenbetrieb. Darauf wolle er an dieser Stelle hinweisen.

Frau Rach ergänzt in Bezug auf die geführte Diskussion, dass zu bedenken sei, dass nicht alle Eltern ein Konto führen. Es gebe Eltern, die im normalen Geschäftsverkehr ausgeschlossen werden, so dass es schwierig sei, dieses Lastschriftverfahren bei diesen Eltern durchzuführen. Nicht vergessen dürfe man, dass die Eltern einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Eine generelle Festlegung auf eine Zahlungsweise bzw. –Termin halte auch sie für rechtlich bedenklich.

Herr Bönecke bittet an dieser Stelle um die rechtliche Abprüfung seines Vorschlages, die Zahlungsweise Lastschrift zum 15. des Monats zur Pflicht zu erheben und davon einen Betreuungsvertrag mit den Eltern abhängig zu machen. Bis zur Entscheidung durch den Stadtrat am 10.07.2013 wird ein entsprechendes Prüfergebnis erwartet. Falls dies rechtlich nicht möglich sein sollte, so **Herr Bönecke**, wolle er noch folgendes zu bedenken geben und hier noch einmal die Frage an den Eigenbetrieb und das Jugendamt stellen. Er sehe hier einen nicht ganz unerheblichen Aufwand in der Zahlungsüberwachung, wenn man 2 Zahlungstermine anbiete. Er bezweifle, dass es vor diesem Hintergrund tatsächlich sinnvoll sei, den einen Zahlungstermin an den Monatsanfang zu legen und den anderen in die Monatsmitte, oder ob man sich dann dazu entscheide, wie in der alten Satzung festgeschrieben, den 15. des Monats zu belassen. **Frau Rach** bestätigt den erhöhten Aufwand in Zusammenhang mit zwei Zahlungsterminen. Aus derzeitiger Sicht sei dieser erhöhte Aufwand kapazitiv durch den Eigenbetrieb schwer abzufangen. **Herr Bönecke** resümiert, dass der Eigenbetrieb dann in der gleichen Situation sei, wie im Falle eines generellen Zahlungstermins am 15. des Monats, d. h. man würde durch die Vorverlagerung nichts gewinnen. **Frau Rach** erklärt, dass sich durchaus mehr Eltern dazu entscheiden, die Beiträge im Lastschriftverfahren abbuchen zu lassen, insofern sei dies aus ihrer Sicht ein großer Anreiz und damit eine positive Auswirkung für die Einnahmesituation.

Herr Bönecke erklärt, dass er die Sinnhaftigkeit einer 2-Termin-Regelung nicht sehe und er aus diesem Grund auf jeden Fall den Antrag stelle, über diesen Änderungsantrag aus dem Jugendhilfeausschuss abzustimmen.

Der **Ausschussvorsitzende** wies an dieser Stelle darauf hin, dass der Einreicher der Beschlussvorlage sämtlich alle Änderungsanträge des Jugendhilfeausschusses übernehmen werde. Als Mitglied des Finanzausschusses stellt er den Antrag, diesem übernommenen Änderungsantrag aus dem Jugendhilfeausschuss nicht zuzustimmen, sondern stattdessen den Fälligkeitstermin 15. des Monats zu beschließen, da dies auch den sozialen Aspekt berücksichtige.

Herr Dreibrodt nimmt Bezug auf die Antragsbegründung des Herrn Bönecke und erbittet Erklärungen in Bezug auf den mit angeführten sozialen Aspekt. **Herr Rumpf** erklärt, dass damit den unterschiedlichen Zahlungsterminen für Lohn und Gehalt in

den Unternehmen und/oder öffentlichen Einrichtungen und der Terminkette bei möglichen Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen genüge getan werde.

Frau Rach spricht sich an dieser Stelle für die vom Jugendhilfeausschuss vorgeschlagene Variante aus. Es sei damit zwar ein erhöhter Aufwand verbunden, jedoch bestehe ein größerer Anreiz in Bezug auf die Entscheidung zum Lastschriftverfahren, womit ebenfalls wiederum eine Einsparung im Verwaltungsaufwand zu sehen sei. **Herr Bönecke** bittet an dieser Stelle nochmals um die Beantwortung einer rechtlichen Frage. Die Fälligkeit müsse im Bescheid definiert werden, d. h. es müsse in jedem Fall, wenn ein Elternteil die Zahlungsweise ändere, ein neuer Bescheid ausfertigt werden. Dies wird durch **Frau Rach** bestätigt. Er wolle nur noch einmal darauf hinweisen, so **Herr Bönecke**, dass im Falle von auseinanderfallenden Fälligkeitsterminen bei jeder Änderung der Zahlungsweise neue Bescheide erlassen werden müssen. Er hoffe, dass dies jedem bewusst sei. **Frau Rach** weist darauf hin, dass dies softwareseitig kein großer Aufwand sei, da dies über eine Serienbrieffunktion geregelt sei. **Herr Bönecke** erwidert, dass dennoch höhere Kosten für u. a. Papier und Porto und verwaltungs- und/oder finanztechnische Tätigkeiten entstehen. **Frau Rach** bejaht dies.

Herr Bönecke erneuert seinen Antrag und stellt diesen zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 1/5/1 – mehrheitlich abgelehnt

Herr Bönecke gibt an dieser Stelle eine weitere rechtliche Anregung. In der Neuformulierung sei die Fälligkeit nicht eindeutig formuliert. Insoweit dürfte diese Formulierung auch rechtswidrig sein.

Einer Abstimmung über den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses durch den Finanzausschuss bedarf es nicht, da der Einreicher erklärt hat, die Änderungsanträge zu übernehmen.

Weitere Wortmeldungen werden nicht vorgebracht.

3. Änderungsantrag:

Die Kostenbeiträge werden auf der Grundlage des Vorschlages des Stadtelternbeirates (SEB) vom 11.06.2013, s. Anlage zum Protokollauszug, erhoben.

Frau Ehlert erklärt, dass man sich einen sog. Korridor eröffnet habe mit den Vorschlägen, die im Rahmen des Betriebsausschusses DeKiTa gemacht wurden. Man war bereit, dem Gedanken des Stadtelternbeirates zu folgen, die ja auch begründet haben, dass die Kostensteigerung von den ersten Stunden an umzulegen sei. Dies wurde nochmals in der Begründung untermauert. Die Personalkosten seien gestiegen und diese müsse man auf alle Stundenangebote umlegen, so **Frau Ehlert**. Hinzu komme die Steigerung der Verbrauchskosten, also sei eine Umlegung von Anfang an gerechtfertigt. Andererseits wollte man erreichen, dass zwischen der 9. und 10. Stunde ein erheblicher Kostenunterschied bestehen bleibe, weil man damit im Sinne der Kinder entscheiden und die Eltern dazu anhalten wolle, die Betreuungszeiten nicht unnötigerweise auszudehnen. Man habe sich im Weiteren natürlich darum bemüht, in Bezug auf den Eigenbetrieb daran zu denken, auch die Finanzierung 50:50

zu erreichen. Wenn man dem Vorschlag des Jugendhilfeausschusses folge, dann bleibe die Verantwortung der Stadt bei 51,2 %, so **Frau Ehlert**. Keiner könne die Auswirkungen dieses Gesetzes einschätzen. Die vorliegenden Zahlen wurden anhand des bei den Eltern abgefragten Bedarfes ermittelt. Immerhin erreiche man nicht den großen Sprung bei 10 Stunden, d. h. das Anliegen, was dazu bewogen habe, hier den größeren finanziellen Sprung zu machen, sei mit der Variante vom Stadtelternteil nicht erreicht worden. Im Weiteren weist sie nochmals auf die Kostendeckung hin. Dies alles sei sicher schwer einzuschätzen, da nicht wirklich klar sei, wie sich die Eltern entscheiden. Somit gehe man davon aus, dass der hier abgebildete Varianten-Mix eine gute Zwischenlösung sei.

Frau Rach nimmt Bezug auf die Darstellung der verschiedenen Varianten. Sie erläutert, dass der erste Vorschlag des Stadtelternteilrates mit aufgenommen wurde, eine nochmalige Verständigung am 11.06.2013 erfolgte. Hieraus erfolgte nochmals der Vorschlag, die 9. Betreuungsstunde hinzuzunehmen und insoweit den Kostenbeitrag zu berechnen. Der Varianten-Mix entstand eigentlich schon im Vorfeld, so **Frau Rach**. Es stand die Aufgabe der Erreichung einer Kostendeckung von 50 %. So wurde der Auftrag umgesetzt und es wurden beide Varianten zum Vergleich gestellt. Ergänzung der Darstellung fand der Beschluss des Jugendhilfeausschusses (letzte Spalte), der sich insoweit auf den Stadtelternteil stütze. In diesem Fall wäre es so, dass die Stadt zumindest für den Bereich DeKiTa 76.632,00 EUR pro Jahr übernehmen müsste. Im Weiteren bejaht sie die Anmerkung von **Herr Bönecke**, dass die freien Träger noch hinzukommen und weiterhin, dass man in Summe dann über ca. 160.000,00 EUR spreche. **Herr Rumpf** ergänzt mit einer Aussage zum Verhältnis der Anzahl der Kinder. Nach seinen Informationen seien es im EB DeKiTa ca. 2.600 Kinder und bei den freien Trägern ca. 2.100 Kinder. Im Weiteren erfragt er in Bezug auf den sog. Variantenmix, ob der Ganztagsanspruch für alle über die Eltern mitfinanziert werde, die beruflich bedingt auf eine Ganztagsbetreuung angewiesen sind, d. h. ob dies mit in die Kalkulation mit eingeflossen sei. **Frau Rach** erklärt, dass der Ganztagsanspruch hier nicht in die Kalkulation mit eingeflossen sei. Dieser wurde bewusst aus der Kalkulation genommen, weil man zumindest aus juristischer Sicht davon ausgehe, dass das Land zu 100 % an diesen Mehrkosten beteiligt sei. Wenn sich in der Inanspruchnahme der Betreuungszeiten durch die Eltern nichts Gravierendes ändere, so **Herr Rumpf** weiter – d. h. wenn sich die Inanspruchnahme durch die Eltern, die bei beispielsweise 5 Betreuungsstunden bleiben – stelle sich für ihn die Frage, ob dann die Eltern, die auf eine Ganztagsbetreuung von 10 Stunden beruflich bedingt angewiesen sind, die erhöhten Beiträge für eine 10-Stunden-Betreuung trotzdem zahlen müssen. Dies wird durch **Frau Wirth** bejaht. Sie ergänzt weiter, dass es ein neues Gesetz vom Land gebe. Im Zuge der Konnexität führe dieses Gesetz dazu, dass das Verhalten der Eltern sich ändern könne, d. h. die Eltern, die per Gesetz einen Halbtagsbetreuungsanspruch haben, können sich jetzt per Gesetz für eine Ganztagsbetreuung entscheiden. Diese Mehrkosten für diese geänderte Entscheidung im Zuge des Gesetzes, seien die Mehrkosten, die die Stadt vom Land erstattet haben wolle. Diese seien nicht Bestandteil der Kalkulation.

Frau Rach erklärt, dass dieser platzbezogene Anteil, der dort berechnet worden sei, natürlich diese Mehrkosten aus der Ganztagsbetreuung mit inklusive habe. Aber wenn man sich die Berechnung weiter nach unten anschau, wurden davon die Kosten aus der Ganztagsbetreuung abgezogen, d. h. dass diese Kosten schlussendlich nicht in den Kostenbeiträgen enthalten seien. **Frau Förster** ergänzt, dass der Eigenbetrieb die einzelnen Angebote (5, 6, 7, 8, 9, 10 Stunden) kalkuliert habe. Hier stecken u. a. die Personalkosten u. a. drin. Darüber hinaus sind aber die Landesmittel

berechnet an einer durchschnittlichen Inanspruchnahme für den Ganztagsanspruch von 8,2 Stunden, wo man aber schon im ersten Durchschnitt festgestellt habe, dass in Dessau-Roßlau die Inanspruchnahme bei 8,7 durchschnittlich liege. D. h. die Landespauschale werde nicht ausreichen, um diesen Ganztagsanspruch mit Landesmitteln zu decken. Hinzu kommen Kosten, die ebenfalls nicht durch das Land gedeckt werden, wie z. B. Sachkostenzuschüsse. **Frau Wirth** weist darauf hin, dass die konkrete Frage war, ob in den Elternbeiträgen die Mehrkosten für den Ganztagsanspruch einkalkuliert seien. Dies sei doch nicht so. **Herr Giese-Rehm** erbat hierzu konkrete Ausführungen. Nach seiner Kenntnis des Gesetzes übernimmt das Land einen Anteil der zusätzlichen Kosten (zwischen 10 und 16 EURO pro Platz und Monat). Wenn er es richtig verstanden habe, seien diese geringen Beträge in der Elternplatzkalkulation herausgerechnet. **Frau Rach** erläutert, dass dies die Landespauschale gemäß § 12 (3) KiFöG LSA sei. Hier seien diese Mehrkosten rausgerechnet worden. Das seien für diese 5 Monate 244.000,00 EUR insgesamt. Allerdings habe man festgestellt, dass das nicht ausreichen werde, um den gesamten Ganztagsanspruch in der Stadt abzusichern, so dass in der Darstellung noch die Spalte „Konnexität“ ergänzt wurde, was sozusagen der geplante Ausgleich des Landes an den verbleibenden Kosten sei und 374,00 EUR beträgt. Diese wurden im Vorfeld der Kalkulation der Kostenbeiträge abgerechnet, d. h. in den Kostenbeiträgen ist die Ganztagsbetreuung nicht enthalten.

Frau Wirth weist darauf hin, dass der Finanzausschuss sich aus finanziellen Erwägungen heraus demnach für den Varianten-Mix entscheiden müsste oder für den ursprünglichen Beschlussvorschlag. **Herr Rumpf** ergänzt, dass eine Entscheidung aus finanzieller Sicht dann nur zugunsten des DeKiTa-Vorschlags fallen dürfte. **Frau Ehler** greift dies auf und macht deutlich, dass sie selbst diesen Vorschlag eingebracht habe. Dieser konnte an dem Tag der Betriebsausschusssitzung nicht durchgerechnet werden. Aus diesem Grund habe man das als Verhandlungsmasse und Korridor bezeichnet. Man habe von vornherein gesagt, dass es möglich sei, dass die Stadt auf diesen hohen Kosten nicht bestehen müsse, wenn eine Überrechnung vorliege. Aus diesem Grund sei sie bereit, sich für den Varianten-Mix zu entscheiden.

Herr Bönecke stellt an dieser Stelle klar, dass der Jugendhilfeausschuss aber den Vorschlag vom Stadelternbeirat übernommen habe. **Frau Ehler** weist darauf hin, dass man diesbezüglich darauf verweisen müsse, dass dieser Vorschlag vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses den Mitgliedern des Betriebsausschusses nicht bekannt war. Dieser Vorschlag wurde erst während der Sitzung des Jugendhilfeausschusses zur Kenntnis gegeben.

Frau Rach gibt zu Bedenken, dass man dem Vorschlag des Betriebsausschusses DeKiTa nicht Folge leisten könne, da man dadurch eine Kostenüberdeckung erreichen würde und dies wäre rechtlich nicht durchsetzbar. **Herr Bönecke** erklärt, dass dies auch nicht gewollt sei. Man habe den Varianten-Mix vorliegen und nach jetzigem Stand, da Herr Dr. Raschpichler als Einreicher diese Beschlussfassung aus dem Jugendhilfeausschuss übernommen habe, müsse sich der Finanzausschuss überlegen, ob man sich dem anschließe oder ob es einen Änderungsantrag hinsichtlich des Varianten-Mixes gebe.

Herr Giese-Rehm führt aus, dass man auch Kostensteigerungen in den einzelnen Sätzen drin habe und er hätte gern gewusst, womit dies zusammenhänge. **Frau Förster** erklärt, dass dies aus einer 5 %igen Anhebung der bisherigen Elternbeiträge resultiere. D. h. in der Vergangenheit wurden keine Kostensteigerungen, die auf Ta-

rif- und Betriebskostensteigerungen basierten, auf die Elternbeiträge umgelegt. Diese Steigerung finde sich in dem Vorschlag der Eltern wieder.

Frau Ehlert stellt den Antrag, den Varianten-Mix zu beschließen.

Herr Giese-Rehm stellt den Antrag auf generelle Erteilung des Rederechts für die Mitglieder des Stadtelternbeirates. Dagegen werden keine Einwendungen vorgebracht.

Herr Meiling nimmt Bezug auf die bisherige Diskussion und stimmt zu, dass man diese nicht an einer Zahl festmachen könne. Letztendlich habe der Vorschlag die Eltern unvorbereitet getroffen. Sämtliche Mehrkosten – alles was in dieser Kostenkalkulation enthalten sei – sei für die Eltern schwer nachzuvollziehen und nicht zu begreifen. Der Wille der Eltern war letztendlich, auf der einen Seite Mehreinnahmen für die Stadt zu ermöglichen und auf der anderen Seite Personalkosten für den Eigenbetrieb zu senken. Auf der einen Seite gab es den Vorschlag der Eltern der 5 %igen Erhöhung, auf der anderen Seite die Einführung dieser gesplitteten Stunden. Die Belastungsgrenze der Eltern verlaufe dort, wo diese 5 %ige Erhöhung ende. In dieser Runde, so **Herr Meiling** weiter, wurde über die Gefahr des „Missbrauchs“ der 10. Betreuungsstunde diskutiert. Der Stadtelternbeirat habe sich dazu ausführlich im Rahmen einer Stellungnahme geäußert – diese 10. Stunde werde von Eltern in Anspruch genommen, die sie tatsächlich benötigen. Letztendlich könne die Angabe der Mehrausgaben pro Jahr i. H. v. 76.632,00 EUR variieren – sie könne stimmen, müsse aber nicht. Die 288,00 EUR des Varianten-Mixes können stimmen – müssen aber nicht. Schlussendlich kann sich dieser Ausschuss, d. h. die Politik im Ganzen entweder für oder gegen eine sozial ausgewogene Lösung der Kita-Beiträge entscheiden. Alles Andere sei Mutmaßung. Es könne genauso gut sein, dass sämtliche im Februar bzw. März dieses Jahres gemachten Erhebungen und Befragungen völlig kostenneutral vorgenommen wurden. Hier wurde nur der Betreuungsstundenbedarf abgefragt. Er könne nur im Sinne des Stadtelternbeirates nochmals betonen, dass sie die 5 %ige Erhöhung mittragen – hier bestehe die Einsicht in die Notwendigkeit – und die Kosten auf alle Schultern verteilen möchten. Es dürfe nicht sein, dass die Eltern, die aus beruflichen Gründen auf die höheren Betreuungszeiten angewiesen sind, diesen Ganztagsanspruch finanziell tragen müssen. Im Fazit kann dies nur eine politische Entscheidung sein.

Herr Dreibrodt unterstützt den Vorschlag von Frau Ehlert. Dieser Vorschlag sei ausgewogen und überstrapaziert nicht. In Bezug auf die angesprochene Mutmaßung hinsichtlich der bisher vorliegenden Zahlen erklärt er, dass seiner Meinung nach die 5 %ige Erhöhung und deren Auskömmlichkeit ebenfalls Mutmaßung sei. Diese 5 % decken keinesfalls die Lohnsteigerungskosten der Erzieher, so **Herr Dreibrodt**. Diese Erzieher seien ebenfalls Eltern, die Lohnerhöhungen bekommen, die dann auch bezahlt werden müssen, auf der anderen Seite betreuen diese Kinder, deren Eltern auch Lohnerhöhungen erhalten. Dieser Spirale, der man hier unterliege, der müsse man sich stellen. Die Stadt unter dem Hinweis auf den sozialen Aspekt dazu zu zwingen, höhere Zuschüsse zu zahlen entbehre aus seiner Sicht jeglicher sachlicher Diskussion. Die 5 % seien ein Schritt in die richtige Richtungen, ein Entgegenkommen, welches Anerkennung gebührt, aber sie seien auf keinen Fall auskömmlich.

Herr Bönecke erklärt, dass er ein vehementer Verfechter für diejenigen sei, die arbeiten gehen und damit das System tragen. So habe er dies auch schon im Betriebsausschuss erklärt. Aber man müsse sich auch die Frage stellen, was die Kalkulation von Kosten in der Kita angehe. Da sei es nun einmal so, dass je länger man Personal vorhalten müsse, je höher der anteilige Kostenfaktor pro Platz sei. Den müsse man umlegen. Er rechne die generelle Bereitschaft zur Erhöhung um 5 % hoch an. Wenn man aber diese Mehrkosten nach unten verteile, dann treffe man auch die Eltern, die nur 5 oder 6 Betreuungsstunden in Anspruch nehmen. Wenn man diese kompletten Kosten ab der 8. Betreuungsstunde auf die unteren Betreuungsansprüche verteile, dann werde damit der Defizitausgleich durch die Stadt erhöht, weil es in dem unteren Bereich letztlich die größten Befreiungsansprüche geben werde. Letztlich wäge man hier zwei Dinge ab – Belastung der Leistungsträger, wenn so verfahren werde, wie der Variantenvergleich dies vorschlage – ein klares „Ja“, aber dagegen stehe, dass diese Leistungsträger tatsächlich auch den höheren Kostenanteil verursachen.

Frau Rach ergänzt an dieser Stelle, dass es aus ihrer Sicht nur 2 Entscheidungen gebe, nämlich ob die Stadt 50 % oder mehr tragen wolle, weil die Variante, diese Gebühren auf diese 5-6-7-8-Stundenverträge umzulegen, wenig Effekt bringen würde. Bei den unteren Betreuungsstundenverträgen sei einfach nicht das Potential an Kindern bzw. Nachfrage da.

Herr Fuchs – Mitglied des Stadtelternbeirates – weist darauf hin, dass hinter jeder Zahl Schicksale bzw. Familien stehen. Der Stadtelternbeirat denke vorrangig auch an die Alleinerziehenden und an die jungen Familien, die nur über ein geringes Einkommen verfügen. Man habe natürlich versucht, Meinungen der Eltern einzuholen. Dies sei auch teilweise gelungen und es wurde deutlich, dass sich die Alleinerziehenden und jungen Familien mit geringem Einkommen deutlich benachteiligt fühlen. Dies seien gerade die Leute, so **Herr Fuchs**, die uns die Steuern einbringen. Stichwort demografischer Wandel – was ist mit den Familien, die man als Fachkräfte gern in dieser Stadt haben wolle? Diese Weitsicht müsse dieser Fachausschuss haben. Etwas anderes könne nicht vermittelt werden, sei eine Kampfansage und mit den Eltern in dieser Stadt nicht zu machen. **Frau Ehlert** weist darauf hin, dass diese Diskussion unnötige Härte bekomme. Klar gestellt werden müsse, dass die Varianten nicht weit auseinander liegen und dass der soziale Aspekt hier nicht gewürdigt werde, weise sie strikt zurück. Der Stadtelternbeirat habe selbst den Vorschlag einer Erhöhung von 5 % gemacht und man habe festgestellt, dass dies durchgängig nicht auskömmlich sei. Im Übrigen wisse man überhaupt noch nicht, welche Auswirkungen das alles haben werde. Dieser Vorschlag gelte bis zum Ende des Jahres, dies wolle sie an dieser Stelle nochmals ausdrücklich erwähnen. Dann sei man doch sowieso gefordert, d. h. je nach Maß der Auswirkungen könne es Anpassungen nach unten oder auch nach oben geben. Entschieden werden müsse für die verbleibende Zeit bis zum Jahresende, so **Frau Ehlert**. Richtig sei, dass man keine belastbaren Zahlen habe – es gebe nur eine Abfrage unter den Eltern – und man müsse schauen, dass sich eine entsprechende Variante rechne.

Der **Ausschussvorsitzende** fasste an dieser Stelle die Diskussion zusammen. Man diskutiere hier noch über 4 Gruppen Elternbeiträge gegenüber dem Ursprungsvorschlag von 6 oder 7 Gruppen, wo man noch unterschiedlicher Meinung sei. Für den Einzelnen ergebe sich daraus eine Mehrbelastung zwischen 9,00 EUR und 17,00 EUR pro Monat für einen Zeitraum von 5 Monaten bis zum Jahresende. Nach Ablauf

dieses Zeitraumes hoffe man auf belastbare Zahlen. Insgesamt sei dies für den städtischen Haushalt eine Mehrbelastung von 31.930,00 EUR nur für den Bereich des Eigenbetriebes. Dieser Mehrbedarf sei nicht gedeckt, so **Herr Bönecke**.

Herr Giese-Rehm wolle dies so nicht stehen lassen. Man müsse sich klar machen, dass das heute besprochene Problem eines sei, welches vom Land auf die Kommune durchgereicht wurde. Dies müsse man grundsätzlich festhalten. Beide zunächst diskutierten Vorschläge waren deutlich teurer, als das was jetzt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorliege. Insofern habe man hier schon einen relativ guten Ausgleich erreicht. Er empfehle sich darauf einzulassen, die Entwicklung im Auge zu behalten – zumal es sich hier um eine Regelung für einen relativ kurzen Zeitraum handele. Er finde die Mehrbelastung für die betreffenden Eltern noch vertretbar.

Herr Pätzold erklärt, dass er ausdrücklich die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses unterstütze und damit auch die Entscheidung des Stadtelternbeirates. Eine andere Entscheidung sei für ihn nicht möglich. Welche Mehrbelastung in welcher Höhe auch immer mache für die Betroffenen keinen Unterschied. Den Betroffenen werde es schwerfallen, diese Zusatzkosten aufzubringen. Abschließend erklärt er, dass er natürlich Mitglied des Finanzausschusses sei, aber seine Wahl zum Stadtrat nicht als Mitglied des Finanzausschusses erfolgte. Er wurde durch die Bürger für eine Partei – eine Fraktion – gewählt. Und aus diesem Grund könne er nicht nur zum Wohle der Stadt entscheiden, sondern er entscheide zum Wohle des Bürgers.

Der **Ausschussvorsitzende** weist an dieser Stelle darauf hin, dass ein etwaiger Änderungsantrag, der im Jugendhilfeausschuss ohne Kostendeckungsvorschlag beschlossen wurde, aus formellen Gründen nicht zulässig sei. Wenn man also einen Beschlussvorschlag einbringe, der Kosten belastend sei und kein Deckungsvorschlag vorliege, sei dieser formell nicht zulässig.

Herr Dr. Raschpichler könne die Frage der Deckung momentan nicht beantworten. Wenn sich aber letztlich der Stadtrat dem Votum des Jugendhilfeausschusses und damit des Stadtelternbeirates anschließe, dann werde der Stadtrat eine Möglichkeit finden, einen Auftrag in Richtung Verwaltung zu erteilen, eine Deckung für diese Mehrkosten zu finden. Man dürfe jetzt nicht die Reihenfolge verändern, so **Herr Dr. Raschpichler**. Es sei oft so, dass Vorschläge nicht immer gleich mit einem Kostendeckungsvorschlag verbunden seien. Aus diesem Grund könne es auch nicht sein, dass man die politische Entscheidungsfindung an dieser Stelle blockiere.

Herr Bönecke macht deutlich, dass es hier um die Art und Weise des Verfahrens gehe. Er sehe kein Problem darin, das Problem im Stadtrat nochmals auszuklären, wenn an dieser Stelle durch den Einreicher die Zusage erfolge, dass bis zur Sitzung des Stadtrates ein Deckungsvorschlag vorliegen werde.

Herr Dr. Raschpichler erklärt, dass man dann sehen müsse, wie man damit umgehe. Es könne ja sein, dass der Stadtrat einen ganz anderen Beschluss fasse. Es sei ja das Interessante, dass der Stadtrat alle Interessen abwägen müsse. Und er weise nochmals darauf hin, dass es sich hier um einen stetigen Annäherungsprozess handele. Dieser habe mit der Sitzung des Eigenbetriebes DeKiTa begonnen, wurde mit dem Jugendhilfeausschuss fortgeführt. Der Korridor der Interessen werde nun immer enger – aber er sehe die Möglichkeit, dass sich der Stadtelternbeirat und der Finanzausschuss annähern, immer größer, was man nicht durch eine Formalie konterkarieren sollte.

Der Änderungsvorschlag wurde übernommen, so **Herr Bönecke**. Er selbst könnte sich heute dazu befinden, weder gegen den einen noch gegen den anderen Antrag

zu stimmen, sondern sich hier neutral zu verhalten, wenn zur Sitzung des Stadtrates ein Deckungsvorschlag vorliege, über den dann der Stadtrat unter Berücksichtigung aller Argumente auch wirklich abschließend diskutieren könne. So habe man dann auch wirklich alle Faktoren mit in die Entscheidung einfließen lassen.

Er denke, so **Herr Dr. Maloszyk**, wenn sich der Einbringer dem Vorschlag des Jugendhilfeausschusses anschließen könne, dann sollte man seinen gemachten Vorschlag auch akzeptieren. Bekanntlich sei er selbst ein großer Freund der Haushaltsdisziplin und sparsamstem Umgang mit öffentlichen Mitteln, aber es gehe hier bei dieser Entscheidung um die Kinder der Stadt. Er gehe davon aus, dass der Einreicher womöglich bis zur Sitzung des Stadtrates erste Vorschläge unterbreiten könne, wie die Deckung der Mehrkosten erfolgen könne. Unter diesem Aspekt könne er sich voll und ganz dem Vorschlag anschließen, den Änderungen des Jugendhilfeausschusses zuzustimmen.

Herr Pätzold erklärt, dass er nicht verstehen könne, warum diese Entscheidung nun von der Frage der Deckung der Mehrkosten abhängig gemacht werde. Es liege eine Kalkulation vor, die aus seiner Sicht auch nur eine Hochrechnung sein könne. Man hatte sich schon dazu verständigt, die Entwicklung nach Ablauf des Jahres zu betrachten. Insofern sei die Festmachung einer Entscheidung an einem Deckungsvorschlag unverständlich.

Herr Meiling nimmt Bezug auf die Ausführungen, dass sich der Stadtelternbeirat und die Verwaltung angenähert haben. Angenähert habe sich nur der Stadtelternbeirat, so **Herr Meiling**. Wenn man sich die Darstellung der Zahlen der jetzigen Regelung anschauere, dann rede man über ein Defizit über 195.612,00 EUR. Der Vorschlag des Jugendhilfeausschusses ergebe ein Defizit von 31.930,00 EUR. Die Differenz daraus in Höhe von 163.682,00 EUR wurde erreicht durch die Vorschläge des Stadtelternbeirates in Bezug auf höhere Elternbeiträge und die Gestaltung der Stundenaufteilung, was zur Senkung der Personalkosten führe. D. h., so **Herr Meiling**, habe man nur durch diese Vorschläge eine Reduzierung des Defizits erreicht.

Herr Bönecke nimmt Bezug auf die angeführten Zahlen, hier das Defizit in Höhe von 195.612,00 EUR. Es handele sich hier um ein durchgerechnetes Beispiel nach der jetzt gültigen Satzung, die aber unwirksam werde. D. h. es müsse eine neue Satzung erarbeitet werden. Dann gebe es den Ursprungsvorschlag der Verwaltung für die neue Satzung, die zu Null ausgewiesen sei. Dies sei die Bezugsbasis, so **Herr Bönecke**. Insofern haben sich beide Seiten angenähert.

Herr Meiling erwidert, dass die Angaben in Bezug auf den Ursprungsvorschlag geschätzt seien, die Angaben zum Defizit aus dem Variantenvorschlag aber belastbar seien. **Frau Rach** erwidert, dass es sich bei der Angabe zum Variantenvorschlag ebenso um eine Hochrechnung handele, wie die Angaben zum Vorschlag der Verwaltung. Dazu müsse sie noch ergänzen, dass die Zahlen vor dem 31.07.2013 auf einer Population beruhen, die vor 5 Jahren vorhanden war.

Frau Ehlert erklärt, dass Herr Dr. Raschpichler angeboten habe, bis zur Sitzung des Stadtrates einen möglichen Deckungsvorschlag zu unterbreiten. Wenn dies möglich sei, dann sei sie bereit, ihren Antrag zurückzuziehen. **Herr Dr. Raschpichler** sagt dies zu.

Der **Ausschussvorsitzende** erklärt, dass damit der Änderungsantrag von Frau Ehlert zurückgezogen sei.

Herr Maloszyk stimmt den Ausführungen von Herrn Bönecke hinsichtlich der Notwendigkeit eines Deckungsvorschlages für diese Mehrausgaben zu. Nur unter dieser Bedingung werde er dem Vorschlag von Herrn Dr. Raschpichler zustimmen.

Herr Pätzold erwidert, dass eine Deckung nur möglich sei, wenn man konkret etwas habe, was man decken könne. Aber in diesem Fall könne man dies für diese 5 Monate nicht konkret sagen, weil die diesbezügliche Entwicklung nicht vorhersehbar sei.

Herr Bönecke erwidert, dass im vorherigen Tagesordnungspunkt eine Kalkulation beschlossen wurde. Dies sei die Grundlage für den notwendigen Deckungsvorschlag.

Herr Dreibrodt erklärt, dass er sich enthalten werde, weil die Zusage von Herrn Dr. Raschpichler eine Zusage sei, wo man nicht wisse, was tatsächlich eintrete und ob die Zusage gehalten werden könne. Im Übrigen spreche er sich deutlich dafür aus, dass der Finanzausschuss sehr wohl seiner Aufgabe gerecht werden müsse und im Sinne des städtischen Haushaltes eine Entscheidung treffen müsse, wobei man selbstverständlich den möglichen sozialen Aspekt mit in die Betrachtung einbeziehen werde.

Weitere Wortmeldungen werden nicht vorgebracht.

Einer Abstimmung über den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses durch den Finanzausschuss bedarf es nicht, da der Einreicher erklärt hat, die Änderungsanträge zu übernehmen.

4. Änderungsantrag Anlage A, § 4 Abs. 3 betreffend

Anlage A, § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Damit entfällt auch der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 3 Anlage 1 dieser Satzung.

Auf die Anfrage von **Herrn Bönecke** zum Geltungsbereich des Absatzes 4 **erläutert Frau Rach**, dass dieser Absatz sich nur auf die Betreuung von Gastkindern beziehe. Im Absatz 3 gehe es darum, dass die normalen Monatspauschalen dafür ausreichen sollen, um auch die Ferienbetreuung zu finanzieren. Der Verwaltungsaufwand für die Erhöhung dieser Gebühren sei ungleich höher in Bezug auf die erzielten Einnahmen.

Weitere Wortmeldungen werden nicht vorgebracht.

Einer Abstimmung über den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses durch den Finanzausschuss bedarf es nicht, da der Einreicher erklärt hat, die Änderungsanträge zu übernehmen.

5. Änderungsantrag Anlage A § 3 Abs. 1 betreffend

Ursprüngliche Fassung:

„Der Kostenbeitrag ermäßigt sich auf Antrag für Kinder von Erziehungsberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG einen Anspruch auf Tagesbetreuung haben.“

Neuformulierung:

„Der Kostenbeitrag ermäßigt sich auf Antrag für Kinder von Erziehungsberechtigten mit mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG einen Anspruch auf Tagesbetreuung haben, befristet bis zum 31.12.2013. Danach gilt die gesetzliche Regelung gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG.“

Frau Ehlert weist darauf hin, dass der Schlusssatz dieser Formulierung weg falle. **Frau Förster** verneint dies und begründet, dass dies damit in Zusammenhang stehe, dass im Jugendhilfeausschuss ebenfalls die Befristung diskutiert wurde. Um nun im Rahmen dieses großen Beteiligungsverfahrens auch konkrete Zahlen rechnen zu können habe man eine Öffnungsklausel einarbeiten sollen, die praktisch die Möglichkeit eröffnet, die Regelung so lange in der jetzigen Form noch weiterzuführen, bis die konkreten Zahlen vorliegen. In der Kürze der Zeit konnte diese Formulierung noch nicht mit dem Rechtsamt abgestimmt werden, so **Frau Förster**. Der Auftrag lautete, nicht zu befristen, aber – da ab 01.01.2014 die Geschwisterregelung sich verändert – müsse auf jeden Fall der § 3 im Absatz 1 geändert werden, der dann tatsächlich nur bis zum 31.12.2013 gelten könne. Dann würde die Aussage aus dem Gesetz - § 13 Abs. 4 KiFöG – übernommen, wonach die Eltern einen Elternbeitrag von 160 % des ältesten Kindes zu zahlen haben, wenn mehr als 1 Kind in der Einrichtung betreut werde.

Herr Giese-Rehm führt aus, dass man dies bereits länger mit dem Land diskutiert habe und die Antwort führte dahin, dass es den Kommunen obliege, für die Eltern günstigere Regelungen zu treffen, als dies die Erlassvorschriften des Landes vorgeben. Aus diesem Grund schlage er in Bezug auf die Kinderermäßigungsregelungen vor, die ja im Land dann schlechter sein solle, als die in Dessau-Roßlau dann sei, dass man diese weiter gelten lasse, bis es eine neue Regelung gebe.

Sowohl **Frau Rach** als auch **Frau Förster** verneinen die Aussage hinsichtlich der unterschiedlichen Auslegung der Kinderermäßigungsregelungen zwischen dem Land und der Stadt. **Frau Förster** erklärt, dass dies individuell entschieden werde. Sie wisse, dass es Kommunen gebe, wo dies tatsächlich so eintreffe, aber in der Stadt Dessau-Roßlau werde dies tatsächlich nicht der Fall sein, wobei dies immer auf den Einzelfall ankomme.

Herr Giese-Rehm verdeutlicht, dass es derzeit die Regelung gebe, dass alle Kinder einbezogen werden, für die derzeit Kindergeld gezahlt werde. Das Land regle im KiFöG nur noch Rabatte, d. h. wenn mehr als 1 Kind der Familie in der Einrichtung betreut werde, dann werden diese angerechnet und dann komme die 160 %-Regelung des ältesten Kindes zum Tragen. Aus diesem Grunde sehe er die städtische Regelung als grundsätzlich günstiger und es sei seiner Meinung nach rechtlich kein Problem zu sagen, dass die Regelung bis zu diesem Zeitpunkt weiter gelte, bis Klarheit herrsche und eine neue Regelung gefasst sei.

Frau Selle, Mitarbeiterin im Jugendamt, erklärt, dass diese Regelung gesetzlich verankert sei und in jedem Falle umgesetzt werden müsse. **Frau Förster** ergänzt, dass man lediglich die Regelung für die Anspruchsberechtigten erweitern könnte. **Herr Bönecke** erwidert, dass man dies nicht mit der jetzigen Satzung beschließen könne, da das Gesetz erst am 01.01.2014 in Kraft trete. **Frau Förster** erklärt, dass sich die Verwaltung diesbezüglich nicht sicher sei. Natürlich habe man die Begrenzung eingebracht, aber wenn man sich das zu durchlaufende Verfahren anschau und wann man dann schon die nächsten Zahlen rechnen müsse, dann habe man

eigentlich nur 4 bis 6 Wochen Zeit habe, d. h. dass man bereits im September anfangen müsste neu zu rechnen. Dies berge aber die Gefahr, dass noch nicht alle Auswirkungen bekannt seien. Aus diesem Grund konnte sich die Verwaltung der Regelung gut anschließen, die ja nicht ausschließe, dass es trotzdem zum Januar nochmals eine Änderung geben könnte. Es sollte aber die Möglichkeit eröffnet werden, dass es März oder April sein könne, bis man soweit sei.

Frau Wirth erwidert, dass diese Regelung mit der Gültigkeit der Satzung nichts zu tun habe.

Herr Bönecke ergänzt, dass man dieser Öffnungsklausel nicht bedarf, wenn diese Satzung ohnehin am 31.12.2013 außer Kraft trete, so wie es jetzt in § 8 steht. Diese Öffnungsklausel mache also nur dann Sinn, wenn man diese Satzung länger gelten lassen wolle. Dies sei aber bisher vom Jugendhilfeausschuss nicht beschlossen, so

Herr Bönecke. Frau Förster erwidert, dass dies beschlossen wurde, man aber in der Kürze der Zeit keinen Formulierungsvorschlag abstimmen konnte. **Herr Bönecke** erwidert, dass man doch nichts beschließen könne, was nicht ausformuliert sei. Auf die Anfrage von **Frau Wirth**, wie der Antrag im Jugendhilfeausschuss lautete, erklärt **Frau Förster**, dass dieser lautete, keine Befristung in die Satzung aufzunehmen.

Herr Bönecke äußert nochmals sein Unverständnis darüber und weist darauf hin, dass die Formulierung, wenn man einen Beschluss haben wolle, dann im § 8 lauten müsste:

„Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.“

Herr Giese-Rehm stellt an dieser Stelle den Antrag, den § 8, Satz 1 entsprechend der von Herrn Bönecke formulierten Fassung zu ändern. Sobald eine neue Satzung beschlossen werde, trete die alte Satzung automatisch außer Kraft.

Frau Rach sprach sich für diesen Antrag aus. Sie begründet dies mit dem dahinterstehenden Verwaltungsaufwand. Im August müsse der Bedarf der Eltern erfasst werden. Dies könne sich im September aber nochmals ändern, da möglicherweise nicht alle Eltern von der neuen Regelung informiert worden sind. Der August sei für den Eigenbetrieb maßgeblich für die Neukalkulation der Kostenbeiträge. Man könne aber nicht bis September abwarten, da es Fristen zur Beteiligung beispielsweise des Stadtelternbeirates gebe. Aus diesem Grund müsse man den August als Grundlage setzen.

Herr Bönecke spricht sich gegen diesen Antrag aus. Er sei grundsätzlich für eine Befristung und begründet dies damit, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass hier seitens der Politik Druck erzeugt werden müsse, um letztlich auch ein entsprechendes Ergebnis zu erhalten. Er schlägt im Gegenzug vor, unter Beachtung aller Unwägbarkeiten und Einhaltung von Fristen, die Befristung des § 8 Satz 1 vom 31.12.2013 auf den 31.07.2014 festzulegen.

Herr Dr. Raschpichler erklärt, dass er als Einreicher diesen Antrag übernehme.

Herr Bönecke erklärt, dass dann noch die Übergangsregelung für die Geschwistermäßigung offen sei. **Frau Förster** erklärt, dass im Falle der Mitbeschließung dieser Änderung die Befristung bis zum 31.12.2013 gelte und dann die neue Geschwisterregelung in Kraft treten könne, d. h. entsprechend der gesetzlichen Formulierung.

Herr Giese-Rehm zieht seinen Antrag zurück.

Weitere Wortmeldungen werden nicht vorgebracht.

Der Ausschussvorsitzende fasst zusammen, dass der Finanzausschuss die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses übernehme, ergänzt um eine Änderung der Befristung vom 31.12.2013 auf den 31.07.2014.

Abstimmungsergebnis:

3/0/3 – mehrheitlich beschlossen

5.5 Neufassung der "Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege"
Vorlage: BV/171/2013/V-51

Der **Ausschussvorsitzende** weist darauf hin, dass die Beschlussvorlage noch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Dienstberatung des Oberbürgermeisters stehe. **Herr Dr. Raschpichler** informiert, dass die Bestätigung am 03.06.2013 erfolgte.

Der **Ausschussvorsitzende** ergänzt, dass der Jugendhilfeausschuss diese Beschlussvorlage mit 10/0/0 Stimmen ohne Änderungen beschlossen habe.

Frau Förster erläutert, dass die Einbringung der Beschlussvorlage vorwiegend aufgrund redaktioneller Überarbeitung zur Beschlussfassung vorgelegt werde. **Herr Bönecke** erfragt, ob diese redaktionelle Überarbeitung in der hier im Ausschuss vorliegenden Beschlussvorlage erfolgt ist. Dies wird durch **Frau Förster** verneint. Auf die weitere Frage von **Herrn Bönecke**, aus welchem Grund diese Überarbeitung nicht als Änderungsantrag bzw. als Änderungsmitteilung schriftlich vorliege erklärt **Frau Förster**, dass sie diese jetzt vorlesen wolle.

Herr Bönecke kritisiert an dieser Stelle die Vorbereitung durch das Fachamt. Er als Ausschussvorsitzender hat eine Beschlussvorlage vorliegen, die zum Zeitpunkt der Einladungsfrist noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Dienstberatung des Oberbürgermeisters steht. Im Anschluss an die OB-Dienstberatung werde diese Beschlussvorlage ohne Änderungen dem Ausschussvorsitzenden vorgelegt. Am 11.06.2013 beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig die Beschlussvorlage ohne Änderungen. Dem Finanzausschuss werde in seiner heutigen Sitzung eine Änderung mitgeteilt. Das formelle Prozedere sehe hier nur zwei Möglichkeiten vor, so **Herr Bönecke**. Entweder werde in Bezug auf diese Änderung ein entsprechender Antrag gestellt, die Beschlussfassung der Vorlage erfolgt in der vorliegenden, ausgereichten Form oder die Beschlussvorlage werde zurückgewiesen.

Frau Förster erklärt, dass es um eine marginale Formulierung das Rauchen in Anwesenheit der Kinder gehe. Die Formulierung „in Anwesenheit der Kinder“ wurde gestrichen, weil praktisch generell für die Pflegeperson ein Rauchverbot gelten sollte. Aber man wollte das im Ausschuss nochmals aufgegriffen haben und aus diesem Grund habe man sich dazu entschieden, die alte Formulierung aufzunehmen. Die Formulierung lautet demnach, dass das Rauchen in Anwesenheit der Kinder und in den Räumen der Kinder ausgeschlossen werde. Es handele sich also um keine gravierende Änderung.

Herr Dr. Raschpichler entschuldigte sich an dieser Stelle für diesen Verfahrensfehler, was der engen Terminkette der Beschlussfassung zu dieser Vorlage geschuldet

sei. Er empfiehlt, dem Wunsch von Frau Förster zu folgen und den Inhalt dessen, was geändert werden müsse zu protokollieren.

Herr Pätzold schlägt vor, den Änderungsantrag zur Sitzung des Stadtrates einzubringen. Der Finanzausschuss werde dann heute ohne Änderungen beschließen. Dagegen werden keine Einwendungen vorgebracht.

Der Einreicher wird durch den **Ausschussvorsitzenden** ausdrücklich darauf verwiesen, dass die entsprechende Änderung rechtzeitig vor Beschlussfassung durch den Stadtrat zugereicht werde.

Weitere Wortmeldungen werden nicht vorgebracht.

Der **Ausschussvorsitzende** stellt die Beschlussvorlage in der vorliegenden Fassung zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

6/0/0 – einstimmig beschlossen

5.6 Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau **Vorlage: BV/110/2013/I-DKT**

Der **Ausschussvorsitzende** verweist auf die heute vor Sitzungsbeginn überreichte Änderung des Beschlusses durch den Betriebsausschuss EB DeKiTa in seiner Sitzung am 04.06.2013 und bittet die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes, Frau Rach, um Erläuterung des Änderungsbeschlusses.

Frau Rach führt aus, dass der Betriebsausschuss für die Kostenbeitragssatzung (Anlage 1) einen Beitragskorridor beschlossen habe. Im Rahmen der heutigen Sitzung habe man dies bereits ausführlich diskutiert und festgestellt, dass man damit eine Kostenüberdeckung erreichen würde. Somit komme dieser Vorschlag nicht zum Tragen. Sie fügt hinzu, dass die Verwaltung parallel prüfen müsse, inwieweit die Auswirkungen aus den Änderungsbeschlüssen zur Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen auf die hier in Rede stehende Satzung des Eigenbetriebes Einfluss nimmt. Bis zur Sitzung des Stadtrates am 10.07.2013 werden entsprechende Änderungsvorschläge entwickelt, um ein Gleichgewicht zwischen den beiden Satzungen zu erreichen.

Herr Giese-Rehm empfiehlt, dass der Eigenbetrieb keine eigenen Kosten ausweisen sollte, sondern nur auf die Satzung der Stadtverwaltung abgestellt werde, da diese ohnehin für alle Träger gelte. Somit habe man auch kein Problem redaktioneller Art und die Anlage 1 sei damit entbehrlich. Ansonsten müssen die besprochenen Änderungen in der Satzung entsprechend angepasst werden. **Herr Bönecke** gibt bezüglich der Empfehlung des Herrn Giese-Rehm auf den Verzicht der Ausweisung eigener Kosten zu bedenken, dass der Eigenbetrieb damit nicht mehr in der Lage sei, ohne Änderung der Gesamtsatzung tätig werden zu können.

Herr Dr. Raschpichler erklärt, dass er diesem Vorschlag beitrete. Damit sei die Anlage 1 der Beschlussvorlage „Höhe der Kostenbeiträge für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau“ entbehrlich und es werde auf die „Satzung zur

Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau“ abgestellt.

Herr Giese-Rehm macht an dieser Stelle einen Verfahrensvorschlag und schlägt vor, den Änderungsbedarf hier zur Kenntnis zu nehmen und den genauen Wortlaut nach entsprechender Anpassung an die Änderungen im Stadtrat zu beschließen.

Herr Bönecke weist darauf hin, dass der Finanzausschuss kein beschließender Ausschuss sei. Somit könne man die Änderungen zur Kenntnis nehmen, was keine Auswirkungen auf die weitere Beratung der Beschlussvorlage habe.

Frau Rach verwies an dieser Stelle nochmals auf die Anlage 1 und die hierin festgelegte Erhebung einer Verwaltungsgebühr von 4,50 EUR pro Tag, die nicht Bestandteil der Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge der Stadtverwaltung sei. Sie schlägt vor, diese Gebühr in den Satzungstext aufzunehmen.

Herr Bönecke erklärt, dass er nunmehr nochmals in die Grundsatzdiskussion einsteigen müsse. Der Ausschuss habe gerade in der Elternbeitragsatzung lange über die Fälligkeiten diskutiert. Die Fälligkeiten seien in der jetzt zu beschließenden Satzung zum 3. des laufenden Monats ausgewiesen. Dies ist in den Beschlusstext der Kostenbeitragssatzung noch nicht übernommen. D. h., dass eine reine Kenntnisnahme der Änderungen durch den Finanzausschuss nicht ausreichend sei.

Herr Dr. Raschpichler verweist darauf, dass die Satzung für alle Kindereinrichtungen der Stadt im eigentlichen Sinne das übergeordnete Regularium sei. Wichtig sei, dass die Kostenbeitragssatzung der Stadt für die Nutzung aller Kindereinrichtungen auch in dieser Form bestätigt werde und erst dann könne der Eigenbetrieb dies für seine eigenen Einrichtungen berechnen. Er schlägt diesbezüglich vor, die Satzung des Eigenbetriebes bis zur Sitzung des Stadtrates so anzupassen, dass sie dem Entwurf für die städtische Satzung für alle Einrichtungen konform ist.

Frau Rach verweist auf das Problem, dass die Änderungen, die im Jugendhilfeausschuss angesprochen sind, nur für die Kostenbeitragssatzung der Stadt gelten. Die Satzung des Eigenbetriebes wurde nicht im Jugendhilfeausschuss behandelt. Aus diesem Grund schlägt der Eigenbetrieb vor, dass die Verwaltung einen Änderungsvorschlag einbringe, der gleichlautend sei mit der Kostenbeitragssatzung. **Herr Bönecke** stimmt dem zu, verweist gleichzeitig darauf, dass die so geänderte Fassung, wenn sie dann im Stadtrat beschlossen werden soll, müsse bis zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses beschlussreif vorliegen müsse.

Herr Dr. Raschpichler schlägt an dieser Stelle vor, einen Paragraphen als eine Art Generalklausel in die Kostenbeitragssatzung der Stadt zu integrieren, der festlegt, dass Regelungen in dieser Satzung, die bereits übergeordnet in Bezug auf die gleiche Thematik durch die Satzung für die Stadt insgesamt beschlossen wurden, auch für den EB DeKiTa gelten. Damit würden alle Probleme in Bezug auf die Konformität beider Satzungen behoben. Somit würden beide Vorschläge für die Sitzung des Haupt- und Personalausschusses vorbereitet.

Weitere Wortmeldungen werden nicht vorgebracht.

Der Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit den genannten Änderungen zur Kenntnis.

5.7 Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau
Vorlage: BV/111/2013/I-DKT

Der **Ausschussvorsitzende** gibt das Abstimmungsergebnis des Betriebsausschusses DeKiTa bekannt: 6/0/0.

Frau Rach erklärt auf Nachfrage zum § 2 Absatz 2, dass im KiFöG der Ganztagsanspruch ab der 7. Betreuungsstunde definiert ist. Dies habe aber nichts damit zu tun, dass die Stadt sich nicht dazu erklären könne, 8 Stunden gemäß § 90 KiFöG zu finanzieren. In Bezug auf die Definition des Ganztagsanspruches gebe es eine Auslegung zum KiFöG der entsprechenden Arbeitsgruppe, die dort diese Definition begründet. Diese wurde durch den Eigenbetrieb übernommen.

Weitere Anfragen und/oder Wortmeldungen werden nicht vorgebracht.

Der **Ausschussvorsitzende** stellt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

5/1/0 – mehrheitlich beschlossen

Der Ausschussvorsitzende stellt Nichtöffentlichkeit her.

8 Schließung der Sitzung

Der **Ausschussvorsitzende** schließt die Sitzung um 19:25 Uhr.

Dessau-Roßlau, 02.09.13

Matthias Bönecke
Vorsitzender Ausschuss für Finanzen

J. Düring
Schriftführer